

NEUFASSUNG

Vorlage Nr. I/ 195/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Anpassung der Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen

A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 die Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen beschlossen, mit der Vorgaben für alle Organisationseinheiten des Magistrats einschließlich der Eigen- und Wirtschaftsbetriebe aufgestellt wurden. Ziel war und ist eine einheitliche und möglichst wirtschaftliche Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen.

Prüfungen einzelner Beschaffungsvorgänge in 2017 und 2018 haben ergeben, dass die erwartete Vereinheitlichung erreicht werden konnte, jedoch in Ausnahmefällen Abweichungen festzustellen waren. Diese Abweichungen sind auf unterschiedliche Interpretationen des Begriffs der Dienstkraftfahrzeuge sowie des Beschaffungsverfahrens zurückzuführen. Der in der aktuellen Richtlinie beschriebene Begriff des Dienstkraftfahrzeuges wurde teilweise dahingehend ausgelegt, dass Kastenwagen (z.B. VW Caddy) als Nutzfahrzeuge ausgewiesen worden sind. Da Nutz- und Spezialfahrzeuge von der Richtlinie ausgenommen sind, erfolgten Beschaffungsvorgänge teilweise außerhalb des vorgegebenen Rahmens.

Zudem haben sich Unklarheiten hinsichtlich der vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergeben. In welchem Umfang diese durchzuführen ist, sollte in Abhängigkeit zur Entscheidung über eine Leasing- oder Kaufvariante stehen. Bei der bevorzugten Leasingvariante war ein Vergleich zur Kaufvariante nicht beabsichtigt. Aus dem zwingend zu verwendenden Muster der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich ein solcher Verzicht jedoch nicht eindeutig.

Weiterhin hat sich die Beschlusslage des Magistrats hinsichtlich der Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen zwischenzeitlich geändert (Vorlage IX/10/2018, beschlossen am 21.11.2018), die damit eine Anpassung der Richtlinie notwendig gemacht haben.

Abschließend hat sich durch die Prüfungen der Beschaffungsvorgänge, neben redaktionellen Änderungen, ergeben, dass ein dauerhafter Abgleich zwischen den beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) gemeldeten und den tatsächlich beschafften Fahrzeugen sinnvoll erscheint.

Diese Änderungsbedarfe sind zunächst unberührt von den Bestrebungen, die Fahrzeuge der Stadtverwaltung bis 2029 auf klimaneutrale Antriebe umzustellen. Eine derartige stufenweise Konzeption wird in den nächsten Monaten zu erarbeiten und zu beschließen sein, was dann wiederum Eingang in eine neuzufassende Beschaffungsrichtlinie finden wird.

B Lösung

Begriff des Dienstkraftfahrzeuges

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Konkretisierung sowie der Erleichterung der Be-

schaffungsvorgänge. Der Begriff des Dienstkraftfahrzeuges wird dahingehend angepasst, dass künftig Kleintransporter mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen ebenfalls eingeschlossen sind und damit die Vorgaben aus der Richtlinie Berücksichtigung finden.

Verfahren

Eine weitere Präzisierung wird hinsichtlich des Verfahrens vorgenommen. Das bislang in der Richtlinie enthaltene Muster einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird künftig in drei Teile getrennt. Je nachdem, welche Beschaffungsvariante gewählt wird, ist das entsprechende Muster zu berücksichtigen und in der Fahrzeugakte zu hinterlegen. Das alte Muster der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung war bislang Teil der Richtlinie und wird nun herausgelöst. Die neuen verpflichtend zu nutzenden Vordrucke werden nach Beschlussfassung des Magistrats im Intranet zur Verfügung gestellt, damit denkbare Änderungsbedarfe zeitnah vorgenommen werden können.

Das Muster „Leasing über den Rahmenvertrag der Freien Hansestadt Bremen“ stellt für die beschaffende Stelle den geringsten Aufwand dar, da bereits alle vergaberechtlichen Notwendigkeiten durch den Rahmenvertrag berücksichtigt werden und eine weitere Untersuchung entbehrlich ist.

Durch das Muster „Leasing“ wird neben der Einhaltung aller vergaberechtlichen Maßgaben verlangt, ein Angebot über den bereits erwähnten Rahmenvertrag einzuholen und den zwei weiteren Angeboten (Freihändige Vergabe) gegenüberzustellen.

In dem Muster „Kauf“ wird zunächst wie bisher festgelegt, dass jeder Kauf separat durch den Magistrat zu beschließen ist. Zudem wird auf das vollständig durchzuführende Vergabeverfahren hingewiesen und ein Vergleich zur Leasingvariante vorgeschrieben.

Umweltstandards

Mit der Änderung wird eine Anpassung an die aktuellen Beschlüsse des Magistrats zum lokalen Klimaschutz (Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen) vorgenommen.

Weitere Anpassungen

Zur Nachhaltigkeit dieser Richtlinie wird ein dauerhafter, regelmäßiger Abgleich der vom Rechts- und Versicherungsamt neu versicherten Dienstkraftfahrzeuge mit den beim Personalamt/Zentrale Angelegenheiten gemeldeten Neubeschaffungen eingeführt. Zudem werden neben einer Präzisierung des Verhaltens bei Verkehrsunfällen lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C Alternativen

Die Änderungen in der Richtlinie werden nicht beschlossen und die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen erfolgt in Teilen aufgrund fehlender Präzisierung nicht so einheitlich wie gewünscht.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch effektives und wirtschaftliches Handeln bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen werden neben der verpflichtenden Einhaltung des Vergaberechts auch Einsparungen erwartet. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Klimaschutzzielrelevant ist der Sachverhalt insofern, als er Bezug nimmt auf die beschlossene Berücksichtigung klimarelevanter Standards sowie der Festlegung, dass die CO₂-Effizienzklasse C im CO₂ Ausstoß bei Neubeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen nicht überschritten werden darf.

Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils besteht nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Änderungen der Richtlinie sind mit dem Personalamt/Zentrale Angelegenheiten, dem Rechts- und Versicherungsamt sowie dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt worden. Das Mitbestimmungsverfahren wurde vorab eingeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt mit Wirkung zum 01.10.2019 die als Anlage beigefügte geänderte Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen.

Der Magistrat bittet das Dezernat I (Federführung) in Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Dezernaten um Vorlage eines Konzepts zur stufenweisen Umstellung der Fahrzeuge der Stadtverwaltung auf klimaneutralen Antrieb.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Entwurf der Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen